

Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Abteilung Qualitätssicherung  
Masurenallee 6A  
14057 Berlin

Tel.: 030 / 31 003-584  
Fax: 030 / 31 003-50730

Praxisstempel

## Gewährleistungserklärung/Gerätenachweis für die Durchführung von Leistungen zur Balneophototherapie

gem. der Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V vom 09.08.2010, Inkrafttreten: 01.10.2010

**Für jedes genutzte Bestrahlungsgerät ist ein Gerätenachweis erforderlich!**

Nutzer des Gerätes: \_\_\_\_\_  
(Name Antragsteller)

Eigentümer: \_\_\_\_\_

Praxisanschrift: \_\_\_\_\_

Standort des Gerätes: \_\_\_\_\_  
(vollständige Anschrift, wenn von Praxisanschrift abweichend)

Bei dem Gerät handelt es sich um ein:

- neues/gebrauchtes Gerät
- zusätzliches Gerät
- ausgetauschtes Gerät (altes Gerät wird nicht mehr verwendet)

Folgendes Gerät ist **nicht** mehr in Betrieb:

\_\_\_\_\_  
(Gerätebezeichnung und Seriennummer)

\_\_\_\_\_  
(ab/seit Datum)

**Folgendes ist nur vom Hersteller/Vertreiber auszufüllen:**

**1. Angaben zur Herstellerfirma**

Name und Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**2. Angaben zum Bestrahlungsgerät**

Für die Durchführung der beantragten Leistungen der Balneophototherapie wird das folgende Bestrahlungsgerät (Gerätetyp) eingesetzt:

a) Synchrone Photosoletherapie

- UV-B-Schmalband-Bestrahlungsgerät (UV-B 311nm)  
 sonstiges Bestrahlungsgerät: \_\_\_\_\_

b) Asynchrone Photosoletherapie

- UV-A-Breitband-Bestrahlungsgerät (Bade-PUVA-Therapie)  
 UV-B-Breitband-Bestrahlungsgerät  
 UV-B-Schmalband-Bestrahlungsgerät (UV-B 311nm)  
 Gerät mit selektiver UV-B-Bestrahlung (SUP)  
 sonstiges Bestrahlungsgerät: \_\_\_\_\_

Gerätebezeichnung: \_\_\_\_\_

Seriennummer: \_\_\_\_\_

Auslieferung des Gerätes an den Betreiber (Datum): \_\_\_\_\_

**3. Apparative Voraussetzungen**

Das o.g. genannte Bestrahlungsgerät erfüllt die apparativen Voraussetzungen für die

- synchrone Photosoletherapie  
 asynchrone Photosoletherapie  
 Bade-PUVA-Therapie

### 3.1 Apparative Voraussetzungen für asynchrone Verfahren/Bade-PUVA-Therapie

Folgende Mindestanforderungen an das o.g. Bestrahlungsgerät sind gemäß § 4 Abs.1 der Qualitäts-sicherungsvereinbarung zur Balneophototherapie erfüllt:

- a) Eingabemöglichkeit der anzuwendenden Bestrahlungsdosis (z. B. in J/cm<sup>2</sup>) oder der Bestrahlungszeit
- b) Festlegungsmöglichkeit einer Höchstbestrahlungsdosis im Bestrahlungsgerät je UV-Strahlenart (UV-B und/oder UV-A)
- c) Permanente Messung der aktuellen UV-Bestrahlungsstärke durch eine im Bestrahlungsgerät integrierte Sensorik (integriertes UV-Messgerät) mit automatischer Anpassung der Bestrahlungszeit   
oder  
ein auf das Emissionsspektrum abgeglichenes UV-Meter (Hand-Dosimeter/UV-Handmessgeräte) für Kontrollmessungen gemäß § 6 Abs. 3
- d) Automatische Abschaltung aller Leuchtmittel nach Verabreichung der eingegebenen Bestrahlungsdosis oder -zeit oder beim Öffnen der Tür
- e) Haltevorrichtung für den Patienten innerhalb der Bestrahlungskabine
- f) Möglichkeit für das Personal, den Patienten während der Bestrahlung zu überwachen (z.B. durch Sichtfenster)
- g) Kabine muss von innen durch den Patienten zu öffnen sein
- h) bei Verwendung von Hochdruckbrennern: Schutzvorrichtung vor den Hochdruckbrennern sowie ausreichende Belüftung

### 3.2 Apparative Voraussetzungen für synchrone Verfahren

Folgende Mindestanforderungen an das o.g. Bestrahlungsgerät sind gemäß § 4 Abs. 2 der Qualitäts-sicherungsvereinbarung zur Balneophototherapie erfüllt:

- a) Eingabemöglichkeit der anzuwendenden Bestrahlungsdosis (z. B. in J/cm<sup>2</sup>) oder der Bestrahlungszeit
  - b) Festlegungsmöglichkeit einer Höchstbestrahlungsdosis im Bestrahlungsgerät für UV-B
  - c) Permanente Messung der aktuellen UV-Bestrahlungsstärke durch eine im Bestrahlungsgerät integrierte Sensorik (integriertes UV-Messgerät) mit automatischer Anpassung der Bestrahlungszeit
- oder
- ein auf das Emissionsspektrum abgeglichenes UV-Meter (Hand-Dosimeter/UV-Handmessgeräte) für Kontrollmessungen gemäß § 6 Abs. 3
  - d) Automatische Abgabe von Aufforderungssignalen durch das Gerät für einen Positions-Wechsel (bei Rundum-Ganzkörper-Bestrahlung)
  - e) Automatische Abschaltung aller Leuchtmittel nach Verabreichung der eingegebenen Bestrahlungsdosis
  - f) Schutzvorrichtung vor den Leuchtstoffröhren

### HINWEISE

Als gültige/n Gewährleistungserklärung/Gerätenachweis kann die KV Berlin nur den vom Hersteller/Vertreiber vollständig ausgefüllten Vordruck anerkennen. Für die genutzten Bestrahlungsgeräte ist je ein Gerätenachweis erforderlich.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben wird bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Herstellers/Vertreibers